

organ verbindliche Planaufgabe festgelegt wird, dass die Verbindlichkeit festgelegt wird, einen Vertrag abzuschliessen. Die Verbindlichkeit des Wirtschaftsorgans, das die Planaufgabe erhält, ist vor allem eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staat; das ist eine Verbindlichkeit nicht des Zivil- sondern des Verwaltungsrechts als allgemeine Verbindlichkeit, sich den gesetzmässigen Weisungen der zuständigen Staatsorgane zu unterwerfen. Der Inhalt dieser Verbindlichkeit ist der Abschluss des Vertrages. Bei der Verletzung dieser Verbindlichkeit tritt die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des Wirtschaftsorgans hierfür ein. Die Erfüllung der Weisung des Planorgans ist der Abschluss des Vertrages.

Aber in diesem Verhältnis sind zugleich auch zivilrechtliche Elemente vorhanden. Der Verwaltungsakt, der die Lieferorganisation (gegenüber dem Staat) verpflichtet, eine bestimmte Menge plankontingenter Produkte an eine bestimmte Käuferorganisation zu liefern, richtet sich auch an diese Organisation. Die für diese Organisation bestimmte Kontingenzzuweisung gibt ihr nicht nur das Recht, die bestimmte Menge der Produkte zu erhalten, sondern verpflichtet sie auch, von der ihr gewährten Zuweisung Gebrauch zu machen. Somit wird die Verpflichtung, einen Vertrag abzuschliessen, beiden künftigen Kontrahenten auferlegt. Die Verpflichtung (gegenüber dem Staat) sowohl des Lieferer-Wirtschaftsorgans wie auch des Käufer-Wirtschaftsorgans, einen Vertrag abzuschliessen, führt dazu, dass auch diese Wirtschaftsorgane untereinander gegenseitig verpflichtet sind, und dass, falls eines von ihnen sich weigert, den Vertrag abzuschliessen, sich das andere mit der Klage an die Arbitrage wenden kann (im vorvertraglichen Streit verfahren bezüglich der Verpflichtung des anderen Wirtschaftsorgans, einen Vertrag abzuschliessen — siehe § 9 Kap. XX).

4. Der Inhalt des Vertrages, der auf Grund der Planaufgabe abzuschliessen ist, die im Planungsakt zum Ausdruck kommt, hängt in bedeutendem Umfange vom Inhalt der Planaufgabe selbst ab. Diese Planaufgabe verteilt die Jahresmenge der hergestellten Produkte unter die einzelnen Käufer-Wirtschaftsorganisationen, je nach dem Bedarf, der Leistungsfähigkeit und den anderen konkreten Arbeitsbedingungen jedes dieser Wirtschaftsorgane. In der Arbitrage-Praxis wurde festgelegt (auf Grund der Prinzipien der staatlichen Planung der sozialistischen Volkswirtschaft), dass der Planungsakt, der für die Wirtschaftsorgane die Verbindlichkeit zur Folge hat, mit anderen bestimmten Wirtschaftsorganen einen Vertrag abzuschliessen, ihnen hierdurch zugleich die Verbindlichkeit auferlegt, alles Erforderliche dafür zu tun, dass der künftige Vertrag wirklich erfüllt werden kann.

(„Sowjetisches Zivilrecht“, Band I, von Prof. D. M. Genkin, Prof. S. N. Bratus, Prof. L. A. Lunz, Prof. I. B. Nowitski, unter der Redaktion von Prof. D. M. Genkin, Moskau 1950, Herausgeber der Übersetzung: Deutsches Institut für Rechtswissenschaft — Berlin-Ost-) ³³ S. 413 ff.

Gesetzliche Bestimmungen aus dem Vertragsrecht werden grundsätzlich zu Gunsten des Staates und zu Lasten der Privatperson angewandt.

DOKUMENT 52

(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen vom 27. November 1952.“

§ 1

1) Ansprüche, die zum Volkseigentum gehören oder von staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen sind, verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1953.

2) Das gleiche gilt für Ansprüche gesellschaftlicher Organisationen und solcher Genossenschaften, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten, wie der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Konsumgenossenschaften, der bäuerlichen Handelsgenos-